



Bistum Basel
Diocèse de Bâle

AG Synodale Strukturen im Bistum Basel

Kurzfassung des Berichts zu Händen der synodalen Versammlung in Bern, 7.-9. September 2023

Der vollständige Bericht ist unter folgendem [Link](#) verfügbar.

Auftrag, Zusammensetzung, Arbeitsweise

Die «AG Synodale Strukturen» wurde im November 2022 von der «Begleitgruppe Synodaler Prozess im Bistum Basel» zur Vorbereitung der synodalen Versammlung des Bistums Basel damit beauftragt:

«1. Bestehende Strukturen im dualen System auf allen Ebenen zu überprüfen in Bezug auf Synodalität und allenfalls Verbesserungsvorschläge zu formulieren.

2. Wo wäre mehr Synodalität auch durch eine verbesserte Vernetzung und/oder institutionalisierten Austausch zu gewinnen?

3. zu sondieren, ob es ausserhalb der bestehenden Strukturen interessante Formen von Synodalität gibt.

Eine weitere Fragestellung, die aber hier in diesem Kontext keinen Platz hat, wäre die Frage nach Formen von Synodalität in einem neuen System, das sich wahrscheinlich in den kommenden Jahren entwickeln wird/muss.»

In der AG haben mitgearbeitet:

- *Bistumsleitung*: Detlef Hecking, Pastoralverantwortlicher Bistum Basel
- *Kantonalkirchen*: Annegreth Bienz-Geisseler, Präsidentin des Synodalrates der Katholischen Kirche im Kanton Luzern
- *Wissenschaft/Theologische Fakultät*: Prof. Dr. Markus Ries, Professor für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern
- *Orden und Gemeinschaften*: Sr. Mattia Fähndrich OSB, Priorin Kloster Heiligkreuz, Cham
- *Parlamentarische Erfahrung oder Erfahrung in Verbandstätigkeit*: Remo Meister, Fachmitarbeiter der Fachstelle Jugend und Junge Erwachsene der Römisch-katholischen Kirche im Aargau und Präsident der Kirchgemeinde St. Niklaus, Solothurn

Die AG hat

- theologische und historische Grundlagen und Ziele von Synodalität reflektiert,
- den Status quo der Mitwirkungsstrukturen im Bistum Basel auf der pastoralen und auf der staatskirchenrechtlichen Seite des dualen Systems erhoben und einer SWOT-Analyse unterzogen und daraus
- Vorschläge zur Verbesserung der Strukturen und Entscheidungsprozesse und Strukturen abgeleitet. Diese Vorschläge wurden in 6 thematische «Bausteine» mit insgesamt 16 Empfehlungen («Massnahmen») zusammengefasst.

Leitziele, die mit den vorgeschlagenen Massnahmen erreicht werden sollen

Auf Grundlage der SWOT-Analyse wurden folgende Leitziele für beide Seiten des dualen Systems sowie ihr Zusammenwirken erarbeitet, auch wenn bei einigen Zielen grösserer Handlungsbedarf auf je einer Seite des dualen Systems bestehen kann:

Pastorale und staatskirchenrechtliche Strukturen und ihr Zusammenwirken sind kein Selbstzweck. Die Gestaltung von Prozessen und Entscheidungsfindung muss

- das Wohl der Menschen, Solidarität/Diakonie und das Leben der Kirche und ihrer Mitglieder fördern,
- einer wirkungsvollen Verkündigung und Praxis des Evangeliums dienen,
- den Einbezug theologisch-pastoraler Kompetenz und geistlicher Unterscheidung sicherstellen,
- die Glaubwürdigkeit kirchlichen Handelns stärken.

Die Weiterentwicklung synodaler Strukturen im Bistum Basel soll deshalb

- die Transparenz und Gerechtigkeit der kirchlichen Strukturen und Entscheidungsfindung verbessern,
- mehr «echte» Entscheidungsmöglichkeiten bewirken,
- die Nachvollziehbarkeit, Überprüfung und Neubeurteilung von Entscheidungen verbessern,
- die Strukturveränderung Schritt für Schritt vorantreiben.

Zusammenfassung: Die AG Synodale Strukturen empfiehlt der synodalen Versammlung 6 Bausteine mit 16 Massnahmen, um dadurch

- die Reflexion über Synodalität, synodale Entscheidungsfindung, Sakramentalität und kirchliche Berufungs- und Amtsverständnisse zu fördern, um die theologisch-spirituelle Verwurzelung synodaler Prozesse zu gewährleisten (Baustein 1/M1; M2 und Baustein 3/M8);
- die Partizipation von Menschen, die in der Kirche bisher ausgeschlossen/übersehen werden, durch neue, kreative Mitwirkungsformen zu erhöhen (Baustein 2/M3-M5);
- die Ebenen Pastoralraum, Bistumsregion und Bistum zu stärken und direkte strukturelle Gegenüber auf der jeweiligen Ebene im dualen System einzuführen (Baustein 2/M4, M5; Baustein 3/M9; Baustein 4/M12);
- eine verbindliche Rechenschaftslegung und Formen von Selbstbindung pastoraler Entscheidungsinstanzen einzuführen (Baustein 2/M6, M7);
- verbindliche Grundlagen und konkrete Formen für die Zusammenarbeit im dualen System zu vereinbaren (Baustein 4/M10-12);
- die Mitwirkung und Selbstorganisation kirchlicher Mitarbeitenden zu verbessern (Baustein 5/M13, M14);
- Partizipation auch durch jährliche synodale Versammlungen und bei der Wahl des Diözesanbischofs im Partikularrecht zu verankern (Baustein 6/M15, M16).

Die Bausteine und Massnahmen im Einzelnen:

BAUSTEIN 1: Theologische und spirituelle Grundlagen vertiefen (M1-M2)

Massnahme 1: Aushandeln statt Abstimmen oder Anordnen: Synodalität im Dienste der Neuevangelisierung

Im Bistum Basel werden Modelle für synodale Glaubenskommunikation entwickelt, die Beratungsprozesse in Sitzungen, Gruppen und Gremien

1. mit geistlichen Erfahrungen und Prozessen verbinden sowie
2. eine gemeinsame, geistlich verwurzelte Entscheidungsfindung ohne «Sieger und Verlierer» ermöglichen (beispielsweise im Konsent-Verfahren¹).

Begründung und Ziele: Synodalität erschöpft sich nicht in Abstimmungen mit Mehrheitsprinzip und ist auch nicht dasselbe wie Demokratie. Synodalität bedeutet unter anderem, dass Menschen mit unterschiedlichen Positionen versuchen, sich gemeinsam für das Wirken des Heiligen Geistes zu öffnen und so Kirche zu gestalten. Verbesserte synodale Strukturen dürfen auch nicht zu einer «Verwaltungskirche» führen, sondern sollen die Ausrichtung am Evangelium und eine lebendige, missionarische Glaubenspraxis und Verkündigung fördern. Deshalb müssen die geistlichen Grundlagen von Synodalität gefördert und gelebt werden.

Massnahme 2: Priorität der Taufe vor der Ordination: Sakramentalität, Berufung aller Getauften und kirchliche Dienste und Ämter neu leben

Die sakramentale Grundgestalt von Kirche wird im Bistum Basel neu reflektiert und im kirchlichen Alltag gelebt. Dazu gehört eine Klärung der Selbst- und Berufsverständnis, der Rollen und des Zusammenwirkens aller Gläubigen: Laien wie Kleriker, angestellte wie Ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verantwortliche in pastoralen wie auch in staatskirchenrechtlichen Ämtern, Gremien und Entscheidungsstrukturen. Neue Formen sakramentalen Wirkens von Laien und Priestern werden in Übereinstimmung mit weltkirchlichen Rahmenbedingungen gesucht und praktiziert.

Grundlage und Richtschnur dafür sind die gleiche Würde aller Getauften im Sinne von Gal 3,26-28 und die gemeinsame Teilhabe aller Getauften am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi. Ziel ist aber vor allem der Auftrag Jesu, Salz der Erde und Licht für die Welt (Mt 5,13-16) sowie Botinnen und Boten des Gottesreiches zu sein (Lk 10,1-24).

Begründung und Ziele: Einige der empfohlenen Massnahmen verändern bisherige Kompetenzen und Zuordnungen von Klerikern und Laien im kirchenrechtlichen Sinn. Dies ist aufgrund der gesellschaftlichen Situation und der basisdemokratischen politischen Struktur in der Schweiz dringend geboten und überfällig. Das erfordert jedoch eine vertiefte Klärung, um das sakramentale Grundverständnis der Kirche zu erneuern sowie die Aufgaben, Identitäten und Kompetenzen aller Kirchenglieder so zu leben, dass eine fruchtbare Begegnung und die Einheit diözesaner und weltkirchliche Praxis gefördert werden.

¹ Beim Konsent-Verfahren zählen weder das Mehrheitsprinzip (Abstimmung nach Ja-oder-Nein-Stimmen) noch der Konsens (volle Übereinstimmung). Entscheidend ist vielmehr, dass keine beteiligte Person grundlegende, schwerwiegende Einwände gegen die Entscheidung hat.

BAUSTEIN 2: Partizipation auf der pastoralen Seite stärken (M3-M7)

Massnahme 3: Beteiligung aller ermöglichen: Auf die Stimme des ganzen Volkes Gottes hören

Die Beteiligung aller Menschen in der Kirche, besonders solcher, die bisher übersehen, überhört oder missachtet werden, wird durch geeignete partizipative Prozesse wie Zukunftswerkstätten, interaktive Online-Plattformen, pastorale Versammlungen mit kreativen Methoden usw. gefördert. Dabei werden die Ebenen Pastoralraum, Bistumsregion und Diözese in den Blick genommen. Es wird geklärt, wie solche Beratungsprozesse verbindlich in die pastoralen Gremien der jeweiligen Ebene einfließen (z.B. Anhörungs- und Antragsrecht).

Begründung und Ziele: Eines der wichtigsten Ergebnisse im bisherigen synodalen Prozess ist, dass sich viele Menschen von der kirchlichen Praxis ausgeschlossen fühlen. Wenn die Kirche «Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute» teilen möchte (Konzilskonstitution *Gaudium et Spes* Nr. 1), muss sich das in der pastoralen Praxis aufrichtig und entschieden spiegeln.

Massnahme 4: Gremien reduzieren, Strukturen vereinfachen: Pastoralraum, Bistumsregion und Bistum stärken

Beratungs-, Mitwirkungs- und Entscheidungsstrukturen/-gremien auf den Ebenen Pastoralraum, Bistumsregion und Bistum –sollen gestärkt und synodal gestaltet werden. Strukturen auf den Ebenen Pfarrei und Bistumskantone werden abgebaut bzw. von Beratungs- und Mitwirkungsgremien zu operativen Gruppen für pastorale Zwecke umgebaut.

Begründung und Ziele: Die Aufrechterhaltung von Parallel- und Mehrfachstrukturen auf den Ebenen Pfarrei/Pastoralraum und Bistumsregion/Bistumskantone ist ineffizient und angesichts abnehmender Zahlen von Gläubigen, Freiwilligen und kirchlichen Angestellten nicht zukunftsfähig. Deshalb sollen diejenigen Strukturen gestärkt werden, die im Rahmen des PEP-Prozesses neu errichtet wurden (Pastoralräume, Bistumsregionen).

Massnahme 5: Strategische und operative Ebene unterscheiden: Pastorale Räte als strategische Mitentscheidungsgremien stärken, Nahraum-Pastoral durch operative Gruppen fördern

Es wird klar zwischen strategischen und operativen Gremien unterschieden:

- Pastoralräte, Seelsorgeräte auf der Ebene der Bistumsregionen und der Diözesane Seelsorgerat werden, soweit noch nicht vorhanden, als *strategische* Beratungs- und Mitentscheidungsgremien eingeführt und in ihren Kompetenzen gestärkt (z.B. Anhörungs-, Antrags und Mitentscheidungsrechte auf der jeweiligen Ebene: Pastoralraum-, Bistumsregional- und Bistumsleitung). Mitglieder der bistumsregionalen und des diözesanen Seelsorgerates sind mit den jeweils tieferen territorialen Ebenen vernetzt und umgekehrt.
- Bestehende Pfarreiräte sollen weiter als *operative* Gruppen vor Ort wirken und ihre diesbezüglichen Stärken vertiefen, z.B. Präsenz, Vernetzung und Pastoral fördern oder sich als Nahraum-Gruppen neu konstituieren.

- Der Begriff und die Funktion von Pfarreiräten wird nicht mehr verwendet, um die strategische Beratung und Mitentscheidung klar auf der Ebene der Pastoralräume zu verankern. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich die verbindlichen Beratungs-, Entscheidungs- und Leitungsmöglichkeiten auf Pastoralraum-Ebene in Typ A und Typ B der Pastoralräume stark unterscheiden.² Ein Umbau von Pfarreiräten könnte deshalb vor allem im Pastoralraum-Typ A zu einer Reduktion von Beratung und Mitentscheidung auf lokaler Ebene (Pfarrei) führen, was einer Weiterentwicklung synodaler Strukturen gerade widerspricht.
- Ggf. noch bestehende kantonale Seelsorgeräte werden aufgelöst.

Zur Umsetzung dieser Ziele werden die bestehenden diözesanen Modelle und Statuten für die Arbeit pastoraler Räte³ und für die Nahraum-Pastoral⁴ weiterentwickelt, auf die jeweilige Ebene erweitert und gefördert.

Begründung und Ziele: Die Befragung zu Pastoralraum- und Pfarreiräten sowie langjährige Erfahrungen weisen auf Stärken und Schwächen des bisherigen Systems hin. Eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Funktionen kann zu einer Mitwirkung aller Gläubigen führen, die den spezifischen Interessen und Kompetenzen engagierter Personen besser entspricht und die zugleich einer oft genannten Herausforderung der Pastoralraum-Entwicklung begegnet (Verlust an pastoraler Nähe). Und auch wenn dadurch noch keine Gewaltenteilung auf der pastoralen Seite eingeführt wird, kann doch von einer gewissen Kongruenz von strategischen = legislativen und operativen = exekutiven Gremien gesprochen werden. Durch diese Massnahme werden pastorale Richtungsentscheidungen und strategische Grundsatzfragen zudem gemäss dem Subsidiaritätsprinzip auf der tiefstmöglichen Ebene und unter Einbezug der Gläubigen getroffen.

Massnahme 6: Leitungspersonen und –gremien geben dem Volk Gottes Rechenschaft

Die pastoralen Leitungsinstanzen erarbeiten verbindliche Grundsätze für eine jährliche Rechenschaftslegung der wichtigsten Entscheidungsinstanzen wie Pfarrer/Pastoralraumleitung, Bistumsregionalleitung, Domkapitel, Bistumsleitung/Bischof gegenüber allen Gläubigen. Das gilt auch für Beratungs- und Mitentscheidungsgremien wie bistumsregionale und diözesane Seelsorgeräte sowie Priesterrat/Rat der Diakone, Theologinnen und Theologen. Dafür werden kreative Formen entwickelt, die einen direkten Austausch und Feedback auf den Rechenschaftsbericht ermöglichen. Schriftliche Jahresberichte genügen diese Anforderungen nicht.

² In Typ B hat die Pastoralraumleitung zugleich in Personalunion die Leitung aller Pfarreien inne. Somit hat die Pastoralraumleitung die volle, kirchenrechtlich stark ausgebaute Leitungskompetenz in allen Pfarreien (Pfarrer/Pfarreileitung), d.h. im ganzen Pastoralraum. In Typ A gibt es neben der Pastoralraumleitung, die in Personalunion zugleich die Leitung einer oder mehrerer Pfarreien innehat, weitere Pfarreileitungen in den übrigen Pfarreien des Pastoralraums. Das reduziert die verbindlichen Leitungsmöglichkeiten auf Pastoralraum-Ebene.

³ Vgl. das Dokument „Pastoralräte im Bistum Basel. Aufgaben, Modelle, Vorgehen – Arbeitshilfe“, online auf der Bistums-Homepage unter <https://www.bistum-basel.ch/mitarbeitende/dokumente-formulare>.

⁴ Vgl. die Dokumente „Pastoralraum. Kleine Pfarreien als Nahräume – Hinführung“ und „Pastoralraum. Kleine Pfarreien als Nahraum – Statut“, online auf der Bistums-Homepage unter <https://www.bistum-basel.ch/mitarbeitende/dokumente-formulare>.

Begründung und Ziele: Rechenschaftslegung erhöht Transparenz und ist Voraussetzung für Feedback und Kontrolle. Sie gehört zu den selbstverständlichen Elementen moderner Institutionen und Systeme. Derzeit ist die Rechenschaftslegung auf pastoraler Seite nur eingeschränkt bzw. nur in Richtung der jeweils höheren Leitungsebene üblich, nicht jedoch gegenüber allen Gläubigen. Eine Rechenschaftslegung, die mit Feedback und Partizipation verbunden ist, kann das Bewusstsein für die aktive Rolle aller Gläubigen stärken und einen wichtigen Beitrag zur Neuevangelisierung leisten.

Massnahme 7: Gewaltenteilung in der Kirchenleitung: Selbstbindung pastoraler Leitungspersonen und -gremien einführen; pastorale Beratungsgremien zu Mitentscheidungs-gremien ausbauen

Die pastoralen Leitungsinstanzen erarbeiten Mustervorlagen für Beratungs- und Entscheidungsabläufe, die pastorale Räte (z.B. pastorale Räte auf den Ebenen Pastoralraum/Bistumsregion und Diözesaner Seelsorgerat, Diözesane Räte der Priester sowie der Diakone und Theologinnen/Theologen) verbindlich in strategische Entscheidungen der Leitungsinstanzen einbeziehen. Diese Beratungs- und Entscheidungsabläufe werden partikularrechtlich z.B. durch Erlasse, Privilegien oder Selbstbindungen pastoraler Leitungspersonen bzw. -gremien verankert (Bischof, Generalvikar, Domkapitel, Bischofsvikare/Regionalverantwortliche, Pfarrer/Gemeinde- bzw. Pastoralraumleitungen). Die Einhaltung solcher Regelungen ist Kriterium für die Erteilung bzw. den Entzug einer *Missio canonica* und die Wahl für eine Leitungsstelle. Ergänzend wird geregelt, dass diese Fragen bei Stellenantritt, Wiederwahl etc. verbindlich besprochen und geklärt werden. Bei der Erarbeitung der partikularrechtlichen Bestimmungen ist darauf zu achten, wie die Übernahme von Verantwortung durch alle dadurch am Entscheidungsprozess Beteiligten sichergestellt werden kann.

Begründung und Ziele: Unter den gegebenen, schwer veränderbaren Bestimmungen des (Welt)Kirchenrechts sind Leitungsfunktionen mit grosser Machtfülle ausgestattet, bei weitgehendem Fehlen von Gewaltenteilung und wirkungsvollen Kontrollmechanismen. Personalwechsel auf diesen Stufen führen häufig zu grundlegenden Veränderungen von Führungsstil, pastoralen Schwerpunkten und gewachsener Praxis in den jeweiligen Verantwortungsbereichen und Beratungsgremien. Durch eine verbindliche Einbezug pastoraler Räte kann – neben einem Ansatz von Gewaltenteilung – auch eine höhere Kontinuität in pastoraler Prioritätensetzung und Führungsstil erreicht werden.

BAUSTEIN 3: Staatskirchenrechtliche Strukturen optimieren (M8-M9)

Massnahme 8: Qualität und Synodalität im Milizsystem stärken

Die staatskirchenrechtlichen Körperschaften nehmen Themen wie Synodalität, geistliche Entscheidungsfindung und Konsent-Verfahren in die Schulung ihrer Synodalen, Behördenmitglieder und Leitungspersonen auf (vgl. auch M1 oben).

Begründung und Ziele: Auch staatskirchenrechtliche, demokratisch verfasste Entscheidungsprozesse und Gremien sind nicht vor Einseitigkeiten, Intransparenz und Machtmissbrauch gefeit. Eine Vergewisserung über die Grundlagen, Prinzipien und Ziele kirchlichen Handelns auch auf der staatskirchenrechtlichen Seite des dualen Systems kann dazu beitragen, das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung in der einen Kirche zu fördern und die Qualität der Entscheidungsfindung zu verbessern.

Massnahme 9: Staatskirchenrechtliche Partizipation und Zusammenarbeit durch Vereinfachung stärken: Kirchgemeinden fusionieren

Kirchgemeinden streben eine Fusion auf der Ebene mindestens eines Pastoralraums an.

Begründung und Ziele: Fusionen und eine Übereinstimmung von Verantwortungsbereichen führen zu wesentlichen Synergieeffekten in der staatskirchenrechtlichen Struktur und zudem im Zusammenwirken mit der pastoralen Seite des dualen Systems. Fusionen verbessern angesichts abnehmender Kirchenbindung zudem die Sicherstellung der Arbeit in staatskirchenrechtlichen Exekutiven und können zur Professionalisierung und Qualitätssicherung von Administration und Leitungsaufgaben sowie zu einem (über)regionalen Finanzausgleich beitragen.

BAUSTEIN 4: Zusammenwirken im dualen System verbessern (M10-M12)

Massnahme 10: Sofortmassnahme: Gegenseitige Antragsrechte und Informationspflichten einführen

Die Verantwortlichen der Bistumsregionen und der Bischof erhalten das Recht, in den Exekutiven und in den Legislativen aller Landeskirchen Anträge zu stellen. Umgekehrt erhalten alle landeskirchlichen Exekutiven das Recht, dem Bischof und der Bischofskonferenz Anträge zu unterbreiten. Die pastoralen Verantwortlichen werden verpflichtet, ihre Rechenschaftslegung gemäss M5 auch jeweils relevanten staatskirchenrechtlichen Gremien zu unterbreiten. Vorgehensvorschlag: Der Bischofsrat und die Exekutiven der Landeskirchen werden beauftragt, die notwendigen partikularrechtlichen Verordnungen bis 31. Dezember 2023 zu erlassen.

Begründung und Ziele: Die beiden parallelen Rechtsstrukturen arbeiten teilweise nach unterschiedlichen Logiken, doch von den Entscheidungen sind die gleichen Gläubigen betroffen. Kurzfristig wirksame Reformen können Verbesserungen vorbereiten. Dazu dienen die gegenseitigen Antragsrechte und Rechenschaftspflichten.

Massnahme 11: Gerechtigkeit herstellen mit Verträgen im dualen System

Die Exekutiven der Landeskirchen und der Bischofsrat werden beauftragt, Musterverträge zur Zusammenarbeit zwischen den beiden Seiten des dualen Systems auf den Ebenen Pastoralraum/Pfarrei – Kirchgemeinde(n), Bistumsregion – Landeskirche(n) und Bistum – Landeskirchen der Bistumskantone unterschriftsreif auszuhandeln. Als Grundlage dafür können die einschlägigen Vereinbarungen zwischen der SBK und der RKZ dienen.⁵ Insbesondere sind Fragen wie Antragsrecht, Stimmrecht, beratende Stimme, Mitwirkungsrecht z.B. mittels Vornehmlassung sowie der gegenseitige Einsitz in den jeweiligen staatskirchenrechtlichen bzw. pastoralen Beratungs- und Entscheidungsgremien zu klären. Ein konkreter Vorschlag dafür ist im Anhang 7.2 enthalten.

⁵ Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) vom 11.12.2015 und die damit verbundenen Dokumente, online: <https://www.bischoefe.ch/vereinbarung-ueber-die-zusammenarbeit-zwischen-sbk-und-rkz/> und https://www.rkz.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/1. Wer wir sind/1.4 Zusammenarbeit SBK/1.4.3 Zusammenarbeitsvereinbarung SBK-RKZ d.pdf.

Vorgehensvorschlag: Die Exekutiven der Landeskirchen und der Bischofsrat werden beauftragt, bis 30. Juni 2024 die notwendigen Verträge unterschriftsreif auszuhandeln.

Begründung und Ziele: Die beiden parallelen Rechtsstrukturen (pastoral und staatskirchenrechtlich) ruhen auf je unterschiedlichen Fundamenten. Bei Interessengegensätzen sind komplexe Verhandlungslösungen notwendig. Kommt eine Einigung nicht zustande, so gilt de facto einfach das Recht des Stärkeren, was einem vor-zivilisatorischen Muster entspricht. Erforderlich ist eine Klärung von Rechten, Pflichten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Die Herrschaftsträger beider Seiten müssen sich gegenseitig in Pflicht nehmen lassen und einander gegenseitig Rechte einräumen.

Massnahme 12: Territoriale Doppelstruktur im dualen System vereinfachen: Ein direktes Gegenüber auf der jeweiligen Ebene einführen

Die Räte der Priester und der Diakone/Theolog:innen sowie die Konferenz der landeskirchlichen Exekutiven erarbeiten gemeinsam einen Vorschlag zu einer Strukturreform, die den jeweiligen pastoralen und staatskirchenrechtlichen Instanzen auf den Ebenen Pastoralraum, Bistumsregion/Landeskirche(n), Bistum/Landeskirchen aller Bistumskantone ein äquivalentes Gegenüber auf derselben Ebene bietet. Bestehende Rechtsgrundlagen werden selbstverständlich beachtet. Ebenfalls ist jedoch darauf zu achten, dass bestehende Strukturen dadurch entlastet und mittel- bis längerfristig abgebaut werden können.

Vorgehensvorschlag: Priesterrat/Rat der Diakone/Rat der Theologinnen und Konferenz der Landeskirchenexekutiven erhalten den Auftrag, gemeinsam einen Vorschlag zur Realisierung dieser Empfehlung auf den Ebenen Pfarrei / Pastoralraum / Kirchgemeinde / Landeskirche / Bistumsregion / Bistum zu erarbeiten und ihn bis 31. Dezember 2023 vorzulegen. Die Gremien beraten die sie betreffenden Vorschläge und erlassen bis 30. Juni 2024 die zugehörigen Beschlüsse.

Begründung und Ziele: Aktuell sind die kirchlichen und staatsrechtlichen Instanzen nicht auf der jeweils gleichen territorialen Stufe organisiert; denn lediglich Pfarreien und Kirchgemeinden sind traditionell meist deckungsgleich. Für andere Strukturelemente ist beim Gegenüber oft keine direkte Entsprechung im dualen System vorhanden: Pastoralräumen arbeiten oft bestenfalls mit Zweckverbände zusammen, während Bistumsregionen und das Bistum selbst in der jeweiligen Parallelstruktur keine institutionell adäquaten Ansprechpartnerinnen haben. Gleiches gilt für die Landeskirchen, denen auf kirchlicher Seite keine äquivalente Organisationsgrösse gegenübersteht. Auf schweizerischer Ebene arbeiten Bischofskonferenz und RKZ zwar auf gleicher Stufe, doch handelt es sich bei ihnen nicht um Organe definierter Körperschaften. Vielmehr sind es lediglich Versammlungen von Funktionstragenden, die keiner direkten demokratischen Kontrolle unterliegen.

BAUSTEIN 5: Mitwirkung und Selbstorganisation der kirchlichen Mitarbeiter:innen stärken (M13-M14)

Massnahme 13: Austauschgefässe kirchlicher Mitarbeiter:innen partizipativer gestalten

Die regionalen Konferenzen der Leitungspersonen (KLPs) und die Diözesane Konferenz der Leitungspersonen der Pastoralräume (DKLP) werden um Gefässe zum Austausch unter allen kirchlichen Mitarbeitenden auf der Ebene der Bistumsregionen und des Bistums ergänzt. Die Treffen werden in Zusammenarbeit mit den Bistumsregionalleitungen bzw. Bistumsleitung

durchgeführt, finden aber selbstorganisiert und ohne Führungsanspruch der Bistumsregionalleitungen bzw. der Bistumsleitung statt. Bestehende kantonale Pastorkonferenzen werden in die neue Struktur integriert bzw. überführt. In den neuen Austauschgefässen können territoriale oder inhaltliche Unter-, Arbeits- oder Weiterbildungsgruppen gebildet werden. Die Austauschgefässe haben Antragsrecht auf der jeweiligen territorialen pastoralen Ebene.

Begründung und Ziele: Durch die Errichtung von Pastoralräumen, die mit der Auflösung der Dekanate verbunden war, wurden die Mitwirkungsmöglichkeiten und Mitgestaltungsfelder von Hauptamtlichen verändert. Die alltägliche Mitwirkung ist auf den unmittelbaren Wirkungsbereich der Angestellten beschränkt, also den Pastoralraum oder die pastoralen Arbeitsfelder. Ein fachlicher und spiritueller, überregionaler Austausch soll durch den synodalen Prozess gefördert werden und die Identität, das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Professionalität der kirchlichen Mitarbeitenden stärken.

Massnahme 14: Priesterrat und Rat der Diakone, Theologinnen und Theologen zu einem «Rat kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» ausbauen

Der Priesterrat und der Rat der Diakone, Theologinnen und Theologen, die im Bistum Basel seit längerem regelmässig gemeinsam tagen, wird zu einem Rat hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter:innen erweitert. Dafür werden Vertretungen weiterer Berufsgruppen aus Pastoralräumen und Fachstellen wie Katechet:innen, Jugendarbeiter:innen, Sakristan:innen, Kirchenmusiker:innen, administrative Leitungspersonen, Sozialarbeiter:innen und Fachstellen-Leiter:innen in das neue Gremium aufgenommen.

Dieses neue Gremium wird zusammen mit dem Diözesanen Seelsorgerat (ev. auch in gemeinsamer Sitzung) zum zentralen Beratungs- und Mitentscheidungsgremium auf diözesaner Ebene und wird dafür mit erweiterten Rechten und Pflichten im Sinne von M5 und M7 ausgestattet (siehe oben). Bei der Umgestaltung werden die weltkirchenrechtlichen Bestimmungen insbesondere zu den Rechten des Priesterrats beachtet. Bestehende diözesane Kommissionen wie die Diakoniekommision, Jugendkommission oder Katechetische Kommission werden als fachliche Austauschgruppen beibehalten, ihre Aufgaben und Kompetenzen überprüft und die Schnittstellen zum Rat kirchlicher Mitarbeiter:innen sichergestellt.

Begründung und Ziele: Die bestehenden Räte bilden die fachliche und personelle Vielfalt der Pastoral nicht mehr ab, da diese auf Priester⁶ bzw. Diakone und Theologinnen/Theologen⁷ beschränkt sind. Zahlreiche Berufsgruppen, selbst Katechetinnen und Katecheten mit bischöflicher *missio canonica*, sind in den bestehenden Räten nicht vertreten. Die bestehenden diözesanen Kommissionen wirken als gute Austausch-, Vernetzungs- und Projektgruppen fachlicher Leitungspersonen, haben aber keinen direkten Zugang zu übergreifenden diözesanen Beratungs- und Mitentscheidungsprozessen.

⁶ Statut des Priesterrats online unter https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/4_ueber_uns/7._Raete/2._Priesterrat/Dateien/Organisationsstatuten-Bistum-Basel-Priesterrat-22.03.2016.pdf.

⁷ Statut des Rates der Diakone, Theologinnen und Theologen online unter https://www.bistum-basel.ch/fileadmin/kundendaten/bistum_basel_hauptablage/4_ueber_uns/7._Raete/3._Rat_der_Diakone_und_TheologInnen/Dateien/Organisationsstatuten-Bistum-Basel-Rat-Diakone-Theologen-26.03.20161.pdf.

BAUSTEIN 6: Synodale Versammlung und Bischofswahl in der Verantwortung des ganzen Volkes Gottes verankern (M15-M16)

Massnahme 15: Synodale Versammlung partikularrechtlich partizipativ regeln und jährlich durchführen

Die synodale Versammlung wird mit Beratungs- und Mitentscheidungsrechten im Partikularrecht verankert, jährlich durchgeführt. Sie wird massgeblich vom Diözesanen Seelsorgerat und dem neuen Rat kirchlicher Mitarbeiter:innen in Zusammenarbeit mit der Bistumsleitung getragen und bewirkt Schnittstellen zu weiteren Gremien und Akteuren auf diözesaner und nationaler Ebene (z.B. Domkapitel, Kleines Gesprächsforum, synodale Strukturen in der Kirche Schweiz).

Massnahme 16: Bischofswahl synodal gestalten

Der Wahlablauf bei der Bischofswahl wird so reorganisiert, dass er künftig dem ekklesiologischen Ideal des Zweiten Vatikanischen Konzils gerecht wird. Dazu erhalten das Domkapitel und die Diözesankonferenz den Auftrag, unter Wahrung geltender Rechtsordnungen gemeinsam einen Vorschlag für die Neugestaltung der Bischofswahlen zu erarbeiten und diesen – zusammen mit einer Stellungnahme des Apostolischen Nuntius – bis 30. Juni 2024 vorzulegen.

Begründung und Ziele: Aus pastoraler, organisatorischer und rechtlicher Sicht kommt dem Bischofsamt eine besondere Bedeutung zu. Daher ist es geboten, auch bei Neubesetzungen dieses Amtes dem Anliegen verstärkter Synodalität Rechnung zu tragen. Notwendig ist ein sinnvoller Einbezug der Betroffenen und Beteiligten. Zu beachten ist jedoch, dass die Beteiligungsrechte aus dem Konkordat von 1828 bei diesem Prozess nicht gefährdet werden.